# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 42/2015 7. Oktober 2015

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Seite 1980 Technischen Universität Chemnitz vom 6. Oktober 2015

Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Seite 2038 Technischen Universität Chemnitz vom 6. Oktober 2015

> Studienordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. Oktober 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich § 1
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- Lehrformen
- § 4 § 5 Ziele des Studienganges

### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums § 6
- § 7 Inhalte des Studiums

### Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen

### § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

### Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

# § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

# § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Pädagogik ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Es werden englische Sprachkenntnisse auf Abiturniveau erwartet.

## § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), die Fallstudie (FS), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

# § 5 Ziele des Studienganges

- (1) Die Ziele des Studienganges gestalten sich wie folgt: Die Absolventen sind in der Lage,
- 1. im Studienschwerpunkt Allgemeine Erziehungswissenschaft
  - o Grundbegriffe, bildungshistorische Zusammenhänge und pädagogische Konzepte, Theorien und Methoden darzulegen und zu hinterfragen sowie selbst gewählte Probleme der

Erziehungswissenschaft eigenständig anzuwenden. Grundformen pädagogischen Handelns sollen unter dem Aspekt der Anwendungsorientierung erprobt, angewandt und reflektiert werden können. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit aktuellen erziehungswissenschaftlichen Diskurs- und Problemfeldern kritisch auseinanderzusetzen und erwerben grundlegende Kompetenzen in der wissenschaftlichen Arbeit.

### 2. im Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung und Weiterbildung

o Grundlagen der Erwachsenenbildung und Weiterbildung sowie Konzepte und Programme des Lebenslangen Lernens mit Wissen über bildungspolitische, historische und gesellschaftsbezogene Bedingungsgefüge der Erwachsenenbildung in Deutschland zu verbinden. Die Studierenden kennen erwachsenenpädagogische Gegenstandsbereiche berufsfeldspezifischen Handelns auf den didaktischen Handlungsebenen der Makro-, Meso-, Mikroebene, Forschungsthemen/-felder und -methoden der Erwachsenenbildung, bestehende empirische Befunde und theoretische Grundlegungen zu relevanten Forschungsfragen des Lebenslangen Lernens.

### 3. im Studienschwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik

o Grundfragen betrieblicher und beruflicher Bildung zu erarbeiten und Grundlagen zur Gestaltung von Lehr-Lernprozessen kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten zur differenzierten Beurteilung der kulturspezifischen Abhängigkeiten von Bildungsstrukturen, Fähigkeiten zur Reflexion und Analyse bildungsrelevanter Problemstellungen sowie allgemeine und weiterführende Kenntnisse zur Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) erwerben.

### 4. im Studienschwerpunkt Interkulturelle Pädagogik

o Probleme interkultureller Bildung zu erfassen, einzuschätzen und Lösungskonzepte zu erarbeiten. Hierzu werden aktuelle Theorien und empirische Befunde im Bereich der interkulturellen Bildung vermittelt. Darunter zählen Bereiche wie interkulturelles Lernen, gesellschaftsdynamische Entwicklungen und kulturvergleichende Perspektiven auf heterogene pädagogische Handlungsfelder.

### 5. im Studienschwerpunkt Methoden der Bildungsforschung

wissenschaftliche Studien anzufertigen, auszuwerten und zu interpretieren. Insbesondere werden die Unterschiede in der Forschungslogik quantitativer und qualitativer Verfahren der Bildungsforschung und wichtige Verfahren der Erhebung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten kennen gelernt. Die Abhängigkeit methodischer Entscheidungen von den zugrunde liegenden erziehungswissenschaftlichen Problemstellungen wird verdeutlicht. Neben den methodischen Kompetenzen wird die Fähigkeit vermittelt, wissenschaftliche Ergebnisse einzuschätzen und angemessen in die praktische Arbeit als Pädagoge zu transportieren.

Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Ausgestaltung des Lebenslangen Lernens zur Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche gesehen. Die praktische Umsetzung der Studieninhalte in Bildungsträgern wird daher schon im Praktikum des Bachelorstudienganges angestrebt.

(2) Die Absolventen des Bachelorstudienganges Pädagogik können mit ihrer breit gefächerten Ausbildung in alltagspraktischen Bereichen der Pädagogik, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, der beruflichen und ökonomischen und kulturell geprägten Bildung z. B. als Bildungsreferent, Dozent, Ausbilder oder Trainer in der allgemeinen bzw. beruflichen Ausbildung zum Einsatz kommen. Sie finden vielfältige Möglichkeiten im Bildungsbereich von Unternehmen sowie in Bildungsabteilungen und Verwaltungen, Kammern, Verbänden und bei öffentlichen sowie privaten Bildungsträgern.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

# § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

### 1. Grundlagenmodule:

- GM-AEW: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, 13 LP (Pflichtmodul)
- GM-EWB: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, 9 LP (Pflichtmodul)
- GM-BF: Einführung in die Methoden der Bildungsforschung, 12 LP (Pflichtmodul)

-

- GM-BWP: Grundlagen der Didaktik, 9 LP (Pflichtmodul)
- GM-IKP: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, 9 LP (Pflichtmodul)

Aus folgenden Nebenfächern ist ein Nebenfach mit den dazugehörigen Modulen auszuwählen. Das gewählte Nebenfach ist in den Aufbaumodulen beizubehalten.

- Psychologie: GM-NF-Psy: Grundlagen der Psychologie, 8 LP (Wahlpflichtmodul)
- Soziologie: GM-NF-Soz: Grundlagen der Soziologie, 8 LP (Wahlpflichtmodul)
- Interkulturelle Kommunikation: GM-NF-IKK: Grundlagen der interkulturellen Kommunikation, 8 LP (Wahlpflichtmodul)
- Wirtschaftswissenschaft: GM-NF-WiWi: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, 8 LP (Wahlpflichtmodul)
- Europastudien: GM-NF-EuSt: Europastudien Recht und Politik in der EU, 8 LP (Wahlpflichtmodul)
- Anglistik/Amerikanistik: GM-NF-AA: Grundlagen der Anglistik/Amerikanistik, 8 LP (Wahlpflichtmodul)
- Erlebnispädagogik: GM-NF-Erl: Grundlagen der Erlebnispädagogik, 8 LP (Wahlpflichtmodul)

### 2. Aufbaumodule:

- AM-AEW: Grundformen pädagogischen Handelns, 12 LP (Pflichtmodul)
- AM-EWB: Professionelle Kompetenzen und erwachsenenpädagogisches Wissen, 14 LP (Pflichtmodul)
- AM-BF: Praxis der Bildungsforschung, 12 LP (Pflichtmodul)
- AM-BWP: Bildung in Beruf und Betrieb, 14 LP (Pflichtmodul)

Aus den folgenden Modulen ist dasjenige bzw. sind diejenigen zu belegen, welche/s dem im Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenfach zugeordnet sind/ist:

- Psychologie: AM-NF-Psy: Vertiefung psychologischer Grundlagen, 11 LP (Wahlpflichtmodul)
- Soziologie: AM-NF-Soz: Vertiefung soziologischer Grundlagen, 11 LP (Wahlpflichtmodul)
- Interkulturelle Kommunikation: AM-NF-IKK: Vertiefung interkulturelle Kommunikation, 11 LP (Wahlpflichtmodul)
- Wirtschaftswissenschaft: AM-NF-WiWi: Vertiefung betriebswirtschaftlicher Grundlagen, 11 LP (Wahlpflichtmodul)
- Europastudien: AM-NF-EuSt: Europastudien Einführung in die Kulturwissenschaften, 11 LP (Wahlpflichtmodul)
- Anglistik/Amerikanistik: AM-NF-AA: Vertiefung des Studiums der Anglistik/Amerikanistik, 11 LP (Wahlpflichtmodul)
- Erlebnispädagogik: AM-NF-Erl: Angewandte Erlebnispädagogik, 11 LP (Wahlpflichtmodul)

## 3. Vertiefungsmodule:

Aus den folgenden Modulen ist dasjenige im gewählten Studienschwerpunkt zu belegen:

- für Studierende des Studienschwerpunktes Allgemeine Erziehungswissenschaft:
   VM-AEW: Diskurse und Forschungsfelder der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, 13 LP (Wahlpflichtmodul)
- für Studierende des Studienschwerpunktes Erwachsenenbildung und Weiterbildung:
   VM-EWB: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, 13 LP (Wahlpflichtmodul)
- für Studierende des Studienschwerpunktes Methoden der Bildungsforschung:
   VM-BF: Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie, 13 LP (Wahlpflichtmodul)
- für Studierende des Studienschwerpunktes Interkulturelle P\u00e4dagogik:
   VM-IKP: Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie, 13 LP (Wahlpflichtmodul)

### 4. Zusatzmodule:

- ZM1: Studienprojekt im Studienschwerpunkt, 10 LP (Pflichtmodul)
- ZM2: Praktikum im Studienschwerpunkt, 16 LP (Pflichtmodul)

### 5. Modul Bachelor-Arbeit:

- BAM: Bachelor-Arbeit im Studienschwerpunkt, 18 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) In den Pflichtveranstaltungen erhalten die Studierenden eine solide Ausbildung in den fünf Studienschwerpunkten Allgemeine Erziehungswissenschaft, Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Interkulturelle Pädagogik und Methoden der Bildungsforschung.
- Die Wahlmöglichkeiten der Studierenden liegen einerseits in der Wahl des Nebenfaches. Weiterhin wählen die Studierenden mit dem Gebiet des Studienprojekts, des Praktikums sowie der Bachelorarbeit ihren vertiefenden Studienschwerpunkt (Allgemeine Erziehungswissenschaft, Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Interkulturelle Pädagogik oder Methoden der Bildungsforschung). Studienprojekt, Praktikum und Bachelorarbeit müssen in demselben Studienschwerpunkt absolviert werden. Es wird eine gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Studienschwerpunkte und Nebenfächer angestrebt.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

# Teil 3 Durchführung des Studiums

# § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

# § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

# § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

# Teil 4 Schlussbestimmungen

# § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2010, S. 213), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 29. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2011, S. 1739), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. September 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. September 2015.

Chemnitz, den 6. Oktober 2015

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Arnold van Zyl, Ph. D./Univ. of Cape Town

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Grundlagenmodule:							
<b>GM-AEW:</b> Grundlagen der Erziehungs-	120 AS 2 LVS	120 AS 2 LVS					390 AS / 13 LP
wissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Geschichte der Pädagogik					
	(V2/S0/Ü0) <b>PL:</b> Klausur	(V0/S2/Ü0) <b>PL:</b> mündliche					
		Präsentation (Referat)					
	150 AS	mit Thesenpapier					
	Z LVS						
	Grundtragen und Grundhenriffe der						
	Frziehundswissenschaft						
	/////s//in)						
	(vo/ Sz/ So)						
198	100 000						
Einführung in die	120 AS 2 LVS						270 AS / 9 LP
Frwachsenenhildung und	Finführung in die						
Weiterbildung	Erwachsenenbildung und						
n	Weiterbildung						
	(V2/S0/Ü0)						
	PL: Klausur						
	150 AS						
	2 LVS						
	Grundfragen und						
	Perspektiven						
	lebensbegleitenden						
	Lernens						
	(V0/S2/Ü0)						
	<b>PL:</b> mündliche						
	Präsentation (Referat) mit						
	Thesenpapier <b>oder</b>						
	Protokoll						
GM-BF:	180 AS	180 AS					
Einführung in die Methoden der	2 LVS	2 LVS					360 AS / 12 LP

7 untilone Bekumumuonungen

# Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Bildungsforschung	Einführung in qualitative Methoden der Bildungsforschung (V2/S0/Ü0)	Einführung in quantitative Methoden der Bildungsforschung (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				
<b>GM-BWP:</b> Grundlagen der Didaktik	90 AS 2 LVS Allgemeine Fachoffene Didaktik (V2 mit erhöhtem Selbststudienanteil/S0/ Ü0)	180 AS 2 LVS Allgemeine Fachoffene Didaktik (V0/S0/Ü2) PL: Klausur				270 AS / 9 LP
<b>GM-IKP:</b> Einführung in die Interkulturelle Pädagogik		120 AS 2 LVS Einführung in die Interkulturelle Pädagogik (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	150 AS 2 LVS Migration und Bildung (V0/S2/Ü0) PVL: mündliche Präsentation <b>PL:</b> Hausarbeit			270 AS / 9 LP
Aus folgenden Nebenfächern ist ein Nebenfach mit den dazugehörigen Modulen auszuwählen. Das gewählte Nebenfach ist in den Aufbaumodulen beizubehalten.	benfach mit den dazugehöri	gen Modulen auszuwählen.	Das gewählte Nebenfach ist in de	ın Aufbaumodulen beiz	cubehalten.	
GM-NF-Psy: Grundlagen der Psychologie Aus dem folgenden Angebot sind zwei Vorlesungen auszuwählen:	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) <b>PL:</b> Klausur				240 AS / 8 LP
V: Grundlagen der Entwicklungs- psychologie V: Einführung in die Sozialpsychologie V: Grundlagen der Persönlichkeits- psychologie						
<b>GM-NF-Soz:</b> Grundlagen der Soziologie	120 AS 2 LVS Allgemeine Soziologie, Grundlagen (V2/S0/Ü0)	120 AS 2 LVS Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (V2/S0/Ü0)				240 AS / 8 LP

\_\_\_\_\_

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

		PL: Klausur			
<b>GM-NF-IKK:</b> Grundlagen der interkulturellen Kommunikation	urelle nikation – urelle anz. Eine ng jo)	120 AS 2 LVS Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschafts- disziplinen (V2/S0/Ü0)			240 AS / 8 LP
issenschaft	120 AS 3 LVS Einführung in die BWL (V2/S0/Ü1) PVL: Bearbeitung, Präsentation Fallstudie PL: Klausur 120 AS 3 LVS Einführung in das Management (V2/S0/Ü1) PL: Klausur				240 AS / 8 LP
GM-NF-EuSt: Europastudien - Recht und Politik in der EU *Aus folgenden Lehrveranstaltungen sind zwei Lehrveranstaltungen auszuwählen:	120 AS 4 LVS * Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union (V2/S0/Ü0) PL: Klausur *Organe und Institutionen der EU (V0/S0/Ü2)	120 AS 2 LVS *Europarecht II – Politiken der Europäischen Union (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			240 AS / 8 LP

-----

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

			<u> </u>			<u> </u>	[
	<b>PL</b> : Klausur						
GM-NF-AA:	120 AS	120 AS					
Grundlagen der	4 LVS	4 LVS					
Anglistik/Amerikanistik	Foundation Course	Introduction to English					240 AS / 8 LP
	(A) (A) (A) (A)	I andilade and					
	(v 0, co) (v)	Linguistics					
	miindlicher Test	(V2/S0/Ü0)					
		(1) (0) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1					
		r F. INIGUSUI					
		Finfiihrung in die					
		Großbritannienstudien					
		(V2/S0/Ü0)					
		PL: Klausur					
GM-NF-Erl:	120 AS	120 AS					
Grundlagen der Erlebnispädagogik	2 LVS	1 LVS					240 AS / 8 LP
	Einführung in die	Natur- und Erlebnissport					
	Erlebnispädagogik	(V0/S0/Ü1)					
	(V0/S2/Ü0)	<b>PL</b> : mündliche					
	PL: Klausur	Präsentation mit					
		schriftlicher					
		Ausai Deitui ig					
2. AuiDaumodule:					_		
AM-AEW:			210 AS	150 AS			
Grundformen pädagogischen			2 LVS	2 LVS			360 AS / 12 LP
Handelns			Theorien und Probleme	Praktische Einführung in			
			pädagogischen	Grundformen			
				pädagogischen			
				Handelns			
			PVL: mündliche	(V0/S2/Ü0)			
			Präsentation und	PL: mündliche			
			Diskussion	Präsentation			
			<b>PL:</b> Hausarbeit				
AM-EWB:			210 AS				
Professionelle Kompetenzen und		2 LVS	2 LVS				420 AS / 14 LP
erwachsenenpädagogisches Wissen		Professionalität/Professi	Praxis(felder) und				
			Methodenlabor				
		enbildung	(V0/S2/Ü0)				
		(V0/S2/Ü0)	<b>PL:</b> Hausarbeit				

# Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

	PVL: Protokoll PL: mündliche Präsentation					
AM-BF: Praxis der Bildungsforschung		180 AS 2 LVS Verfahren der Analyse empirischer Daten (V0/S2/Ü0) <b>PL:</b> Hausarbeit	180 AS 2 LVS Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im inter- nationalen Vergleich (V2/S0/Ü0)			360 AS / 12 LP
AM-BWP: Bildung in Beruf und Betrieb			180 AS 4 LVS Systematische Vokationomie (V2/S0/Ü2) PL: Klausur	240 AS 2 LVS Betriebspädagogik (V0/S2/Ü0) PVL: mündliche Präsentation PL: Hausarbeit	,	420 AS / 14 LP
Aus den folgenden Modulen ist dasjenige bzw. sind diejenigen zu belegen, welche/s dem im		Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenfach zugeordnet sind/ist:	e gewählten Nebenfach zug	eordnet sind/ist:		
AM-NF-Psy: Vertiefung psychologischer Grundlagen		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) <b>PL:</b> Klausur	210 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur			330 AS / 11 LP
Aus dem folgenden Angebot sind drei Vorlesungen auszuwählen: V: Motivationspsychologie V: Pädagogische Psychologie V: Arbeitspsychologie V: Organisationspsychologie						
AM-NF-Soz: Vertiefung soziologischer Grundlagen		120 AS 2 LVS Gesundheitssoziologie	210 AS 2 LVS Sozialstruktur der			330 AS / 11 LP
		(VZ/SU/UU)  oder  Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie	Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			

\_\_\_\_\_\_

# Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

		PL: Klausur	2 LVS		
			Spezielle Probleme und		
			Teilbereiche der		
			Sozialstruktur		
			(V0/S0/Ü2)		
AM-NF-IKK:		120 AS	210 AS		
Vertiefung interkulturelle		2 LVS	2 LVS		330 AS / 11 LP
Kommunikation		Interkulturelle	Sprache und		
		Kompetenz und	Kommunikation		
			(V2/S0/Ü0)		
		Qualifizierungs-	PL: Klausur		
		maßnahmen			
		(V2/S0/Ü0)			
		PL: Klausur			
AM-NF-WiWi:	180 AS		150 AS		
Vertiefung betriebswirtschaftlicher	2 LVS		2 LVS		330 AS / 11 LP
Grindlagen	Instrumente der RWI		Organisation and		
	(V1/S0/Ï1)		Personal		
	PL: Klausur		(V0/S2/Ü0)		
			PVL: Präsentation		
	2 LVS		PL: Hausarbeit		
	Fallstudieri der bwill (Vn/Sn/FS2)				
	<b>FL</b> bearbeitung, Präsentation Fallstudie				
AM-NF-EuSt:		210 AS	120 AS		
Europastudien – Einführung in die			2 LVS		330 AS / 11 LP
Kulturwissenschaften		Einführung in die Kultur-	Einführung in die Kultur-		
			wissenschaften -		
		Ostmitteleuropas	Schwerpunkt		
			Westeuropa		
			(V2/S0/Ü0) <b>PL:</b> Klausur		
		2 LVS			
		Theorien der			
		Kulturwissenschaften			

\_\_\_\_\_

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

	(V2/S0/Ü0) PL: Klausur		
AM-NF-AA:	*120 AS	**90 AS	
Vertiefung des Studiums der	4 LVS	2 LVS	330 AS / 11 LP
Anglistik/Amerikanistik	(V4/S0/Ü0)	(V2/S0/Ü0)	
*Wahl von zwei Vorlesungen aus dem Angebot A:	PVL: Klausur	<b>PL:</b> Klausur	
V: History of Literatures in English I:		***120 AS 2 1 VS	
From the Kenaissance to Romanticism		(V0/S2/Ü0)	
V: History of Literatures in English II: From Romanticism to the Dresent		PL: Hausarbeit	
V: American Literary and Cultural			
nistory i V: Einführung in die USA-Studien			
**Außerdem Wahl von einer			
Vorlesung aus dem Angebot B:			
V: History of the English Language and Culture			
V: American Literary and Cultural			
***Zudem Wahl eines Seminars aus			
folgendem Angebot:			
S: Theories and Methods			
S: English Literatures and Cultures S: British Society, Culture and Politics			
AM-NF-Erl:	120 AS	120 AS	
Angewandte Erlebnispädagogik		2 LVS	330 AS / 11 LP
	odiscne	Angewandle Fricksigns	
	(V2/S0/Ü0)	(V0/S2/Ü0)	
		PL: Hausarbeit	
		90 AS 1 1 VS	
		- LVJ	

\_\_\_\_\_

# Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

		180 AS 2 LVS 390 AS / 13 LP	nasursuk und pädagogische Professionalität (VO/S2/Ü0) <b>PL:</b> mündliche Präsentation mit Thesenpapier	390 AS / 13 LP	180 AS 2 LVS 390 AS / 13 LP Forschungswerkstatt
		210 AS 2 LVS	aft	180 AS 2 LVS Lernen Erwachsener in differenten Kontexten (V0/S2/Ü0) <b>PL:</b> mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier und Diskussion	210 AS 2 LVS Aktuelle Ansätze und
Angewandte Erlebnispädagogik II (V0/S0/Ü1) PL: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung				210 AS 2 LVS Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation(Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher Bewertung	
	ounkt zu belegen:				
	gewählten Studienschwer				
	en Modulen ist dasjenige im				
	3. Vertiefungsmodule: Aus den folgenden Modulen ist dasjenige im gewählten Studienschwerpunkt zu belegen:	Studienschwerpunkt Allgemeine Erziehungswissenschaft:	VNN-AEVV.  Diskurse und Forschungsfelder der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung und Weiterbildung: WA-EWB: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung und Weiterbildung	Studienschwerpunkt Methoden der Bildungsforschung:  VM-BF:

# Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

ihre Methodologie		Bildungsforschung (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier	(V0/S2/Ü0) <b>PL:</b> Hausarbeit	
Studienschwerpunkt Interkulturelle Pädagogik:  WA-IKP:  Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie		210 AS 2 LVS Grundlagentheorie und Methodologie interkultureller Pädagogik (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier und Diskussion	180 AS 2 LVS Konzepte und Studien interkultureller und internationaler vergleichender Forschung (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	390 AS / 13 LP
4. Zusatzmodule: ZM1: Studienprojekt im Studienschwerpunkt		150 AS 1 LVS Studienprojekt im gewählten Studienschwerpunkt (V0/S0/PR1)	150 AS 1 LVS Studienprojekt im gewählten Studienschwerpunkt (V0/S0/PR1) PL: Studienarbeit	300 AS / 10 LP
<b>ZM2:</b> Praktikum im Studienschwerpunkt	180 AS Praktikum (V0/S0/P 3 Wochen)	300 AS Praktikum (V0/S0/P 5 Wochen) ASL: Praktikumsbericht		480 AS / 16 LP
5. Modul Bachelor-Arbeit				
BAM: Bachelor-Arbeit im Studienschwerpunkt			540 AS 1 LVS Planung und Konzeption	540 AS / 18 LP

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

							pädagogischer Forschungsarbeiten (V0/S0/K1) 2 PL: konzeptionelle Vorstudie, Bachelorarbeit	
Gesamt LVS (beispielhaft bei Auswahl der Module: GM- NF-Psv, AM-NF-Psv, VM-AEW)	er Module: GM- -W)	14LVS	12 LVS	10 LVS	12 LVS	2 LVS	4 LVS	57 LVS
<b>Gesamt AS</b> (beispielhaft bei Auswahl der Module: GM- NF-Psy, AM-NF-Psy, VM-AEW)	er Module: GM- eW )	930 AS	930 AS	870 AS	900 AS	900 AS	870 AS	5400 AS /180 LP
PL PVL	Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung	D		o:⊃	Seminar Übuna			
	Fallstudie	ń		_	Tutorium			
	Arbeitsstunden			۵	Praktikum			
	Leistungspunkte			Ш	Exkursion			
	Lehrveranstaltungsstunden	sstunden		$\forall$	Kolloquium			
	Vorlesung			PR	Projekt			
	Anrechenbare Studienleistung	dienleistung						

# Grundlagenmodul

Modulnummer	GM-AEW
Modulname	Grundlagen der Erziehungswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikations-ziele	Inhalte: Einführung in die Erziehungswissenschaft; Überblick über die Geschichte der Pädagogik; allgemeine bzw. exemplarische Darstellung von Grundfragen und Grundbegriffen der Erziehungswissenschaft, Denktraditionen, Klassiker und die wichtigsten Strömungen; Einführung in das Verständnis von Profession, Disziplin und deren Zusammenhang; wissenschaftliches Arbeiten
	Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft, ihrer Geschichte, Strömungen und Theorietraditionen, der wichtigsten Grundbegriffe und pädagogischen Lehren als Überblickswissen und Orientierung; Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, Erwerb der Fähigkeit zur Präsentation von Sachverhalten
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Einführung in die Erziehungswissenschaft S: Geschichte der Pädagogik S: Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier (Umfang: 2 Seiten) im Seminar Geschichte der Pädagogik</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> <li>Hausarbeit zum Seminar Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>

	mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier im Seminar Geschichte der Pädagogik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul

Modulnummer	GM-EWB
Modulname	Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung
Modulverantwortlich	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlagen und Grundbegriffe der Erwachsenenbildung und Weiterbildung; gesellschaftliche, bildungspolitische, historische Bedingungsgefüge; Gegenstandsbereiche berufsfeldspezifischen Handelns, zentrale Aufgaben und institutionelle Verfasstheit; Konzepte Lebenslangen Lernens; Lernen im Erwachsenenalter einschließlich Grundfragen sozialstruktureller und biografischer Lernvoraussetzungen  Qualifikationsziele: Das Modul führt in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung als Berufsfeld und
	wissenschaftliche Bezugsdisziplin erwachsenenpädagogischen Handelns ein. Die Studierenden lernen verschiedene Handlungs- und Aufgabenfelder sowie spezifische Ansätze, theoretische und bildungspolitische Konzepte und Institutionalformen lebensbegleitenden Lernens kennen. Sie erwerben Kenntnisse zum Verstehen von Erwachsenenbildung im Bildungssystem, von der Weiterbildungspraxis sowie der Kontextualisierung lebensbegleitenden Lernens.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung S: Grundfragen und Perspektiven lebensbegleitenden Lernens (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier (Umfang: 2 Seiten) und Diskussion eines eigenen Beitrags im Seminar Grundfragen und Perspektiven lebensbegleitenden Lernens oder         Protokoll (Umfang: 3 Seiten; zur jeweils vorangegangenen Sitzung sowie Ausblick und Kommentierung) im Seminar Grundfragen und Perspektiven lebensbegleitenden Lernens     </li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier und Diskussion eines eigenen Beitrags im Seminar Grundfragen und Perspektiven lebensbegleitenden Lernens,

	Gewichtung 1 oder Protokoll im Seminar Grundfragen und Perspektiven lebensbegleitenden Lernens, Gewichtung 1 • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Grundlagenmodul

Modulnummer	GM-BF
Modulname	Einführung in die Methoden der Bildungsforschung
Modulverantwortlich	Professur Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung, quantitative und qualitative Methoden der Bildungsforschung, methodologische Grundlagen, Verfahren der Datenerhebung
	Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Unterschiede in der Forschungslogik quantitativer und qualitativer Verfahren der Bildungsforschung und wichtige Verfahren der Erhebung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten. Sie wissen um die Abhängigkeit methodischer Entscheidungen von den zugrunde liegenden erziehungswissenschaftlichen Problemstellungen und haben Einblick in den Ablauf empirischer Forschungsprojekte.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  • V: Einführung in qualitative Methoden der Bildungsforschung  • V: Einführung in quantitative Methoden der Bildungsforschung  (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zu Einführung in qualitative Methoden der Bildungsforschung</li> <li>90-minütige Klausur zu Einführung in quantitative Methoden der Bildungsforschung</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zu Einführung in quantitative Methoden der Bildungsforschung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> <li>Klausur zu Einführung in qualitative Methoden der Bildungsforschung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul

Modulnummer	GM-BWP
Modulname	Grundlagen der Didaktik
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Didaktik und Fachdidaktik im System der Wissenschaften; Entscheidungsmodell der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik: Bestimmung von Zielen, Treffen von didaktischen Entscheidungen, Auswahl von Themen und Methoden, Evaluation; Implementationsmodell der allgemeinen fachoffenen Didaktik: Vorstellung, Einordnung und Bewertung neuerer Lehr-Lern-Verfahren  Oualifikationsziele:
	Die Studierenden sollen sich Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen Fach- offenen Didaktik aneignen. Dies beinhaltet ein Überblickswissen über die Ziele und Entscheidungen, die eine Lehr-Lernsituation erfordert. Ferner sollen die Studierenden Einblick in die Zusammenhänge zwischen den Entscheidungen und deren Implementation erlangen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  V: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS mit erhöhtem Selbststudienanteil)  Ü: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Fachoffene Didaktik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebotes	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul

Modulnummer	GM-IKP
Modulname	Einführung in die Interkulturelle Pädagogik
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In Auseinandersetzung mit grundlegenden Positionen der interkulturellen Pädagogik werden Anforderungsbereiche und Probleme dieses Gebietes eingeführt. Die Studierenden werden mit den Grundbegriffen und mit empirischen Befunden vertraut gemacht. Insbesondere werden gesellschaftspolitische Implikationen unter der Perspektive einer interkulturellen Pädagogik reflektiert.  Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen über grundlegende Perspektiven interkultureller Pädagogik, deren Einsatzfähigkeit, gesellschaftlicher Notwendigkeit und Grenzen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik (2 LVS) S: Migration und Bildung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Migration und Bildung
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik</li> <li>Hausarbeit zu Themen des Seminars Migration und Bildung (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Hausarbeit zu Themen des Seminars Migration und Bildung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul – Nebenfach Psychologie

Modulnummer	GM-NF-Psy
Modulname	Grundlagen der Psychologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/er Direktor/in des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die Grundlagen psychologischer Teilbereiche; Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Ergebnisse  Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Befunde psychologischer Grundlagenforschung
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind zwei Vorlesungen auszuwählen:  V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS)  V: Einführung in die Sozialpsychologie (2 LVS)  V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • je eine 90 bzw. 60-minütige Klausur (Grundlagen der Entwicklungspsychologie) zu jeder der zwei gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul - Nebenfach Soziologie

Modulnummer	GM-NF-Soz
Modulname	Grundlagen der Soziologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Das Modul vermittelt Basiskenntnisse im Bereich der soziologischen Theorien und Theoriegeschichte, die mit grundlegenden Kenntnissen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden verknüpft werden.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die grundlagentheoretischen Voraussetzungen soziologischer Analysen und werden befähigt, sich kritisch mit soziologischen Theorien auseinanderzusetzen. Sie erhalten einen Einblick in das komplexe Verhältnis von theoretischen und empirischen Zusammenhängen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  • V: Allgemeine Soziologie, Grundlagen  • V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse  (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnah- me	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie, Grundlagen</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie, Grundlagen, Gewichtung 1</li> <li>Klausur zur Vorlesung Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse, Gewichtung 1</li> </ul> </li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul - Nebenfach Interkulturelle Kommunikation

Modulnummer	GM-NF-IKK
Modulname	Grundlagen der interkulturellen Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In dem Modul werden grundlegende Begriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz aus der Perspektive der damit befassten Wissenschaften vermittelt.  Qualifikationsziele: Überblick über das Themenfeld Interkulturelle Kommunikation sowie Kenntnis der zentralen theoretischen Grundbegriffe und Ansätze interkultureller Kommunikation
Lehrformen	<ul> <li>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</li> <li>V: Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung (2 LVS)</li> <li>V: Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnah- me	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung, Gewichtung 1  Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# ${\it Grundlagen modul-Neben fach\ Wirtschaftswissenschaft}$

Modulnummer	GM-NF-WiWi
Modulname	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul umfasst Grundlagen des Managements und der Betriebswirtschaftslehre: Dabei werden die Grundbegriffe sowie grundlegende theoretische Modelle dieser beiden Bereiche untersucht.  Qualifikationsziele: Kenntnisse zu ausgewählten Kategorien und theoretischen Konzepten der Betriebswirtschaft wie des Managements; grundlegendes Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge; Kennen und Verstehen wichtiger sozialwissenschaftlicher und sozialtheoretischer Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  V: Einführung in die BWL (2 LVS)  Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL (1 LVS)  V: Einführung in das Management (2 LVS)  Ü: Einführung in das Management (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung Fallstudien zur Einführung in die BWL
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL  60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in das Management
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> <li>Klausur zur Vorlesung Einführung in das Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Grundlagenmodul – Nebenfach Europastudien

Modulnummer	GM-NF-EuSt
Modulname	Europastudien - Recht und Politik in der EU
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die europäische Integration prägt in stetig zunehmendem Maße das politische und gesellschaftliche Leben in den EU-Mitgliedstaaten. Das Europarecht gibt dem Prozess der europäischen Integration seine Grundlage, Gestalt und Richtung. Das Modul behandelt – stets unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen – die rechtlichen Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere die rechtliche Struktur der EU, ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten und deren Rechtsordnungen, die wichtigsten Organe und Institutionen der EU, die Rechtsquellen und Rechtsakte des EU-Rechts sowie deren Wirkungsweise und Implementation, ferner die Finanzierung der EU. Neben den formalstrukturellen Aspekten der EU-Rechtsordnung werden die der EU übertragenen Aufgaben und die rechtliche Entwicklung wichtiger Politikfelder dargestellt.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen Grundkenntnisse der EU-Rechtsordnung erwerben und für die Bedeutung des Rechts im europäischen Integrationsprozess sensibilisiert werden. Neben dem unmittelbaren Erwerb von Rechtskenntnissen, die in zahlreichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eine Rolle spielen, schulen die Studierenden anhand juristischer Methoden ihre Fähigkeit zu fächerübergreifendem Denken. Dieses Qualifikationsziel wird durch die thematische Überschneidung von Politikwissenschaft und EU-Recht erheblich begünstigt. Insgesamt leistet das Modul einen Beitrag zur Vorbereitung der Studierenden auf berufliche Tätigkeiten, die einen Bezug zur EU aufweisen, insbesondere auf Tätigkeiten bei Parteien, Verbänden und internationalen Organisationen, Tätigkeiten in den Bereichen Politikberatung und politische Bildung sowie Tätigkeiten in der Wissenschaft.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  Aus folgenden Lehrveranstaltungen sind zwei Lehrveranstaltungen auszuwählen:  V: Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union (2 LVS)  V: Europarecht II – Politiken der Europäischen Union (2 LVS)  Ü: Organe und Institutionen der EU (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnah- me	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Lehrveranstaltungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Europarecht II – Politiken der Europäischen Union</li> <li>90-minütige Klausur zur Übung Organe und Institutionen der EU</li> </ul>

Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur Vorlesung Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>Klausur zur Vorlesung Europarecht II – Politiken der Europäischen Union, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>Klausur zur Übung Organe und Institutionen der EU, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Grundlagenmodul – Nebenfach Anglistik/Amerikanistik

Modulnummer	GM-NF-AA	
Modulname	Grundlagen der Anglistik/Amerikanistik	
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Anglistik/Amerikanistik	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung von Grundlagen der Sprache, Kultur, Literatur und Gesellschaft der Vnigten Staaten bzw. Großbritanniens sowie partiell weiterer anglophoner Staaten Afrika, Indien, Kanada)  Oualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der antisch/amerikanistischen Teildisziplinen	(z.B.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  Das Nebenfach Anglistik/Amerikanistik beginnt im Wintersemester mit einem Eir fungstest (Placement Test) zur Prüfung ausreichender englischer Sprachkenntni an den sich die Übung Foundation Course anschließt.  • Übung Foundation Course  Außerdem belegen die Studierenden zwei Vorlesungen:  • V: Introduction to English Language and Linguistics  (2 LVS)  • V: Einführung in die Großbritannienstudien	sisse, S) S)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Englische Sprachkenntnisse auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Verg von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholb  60-minütiger schriftlicher und 10-minütiger mündlicher Test im Founda Course	gabe par):
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folge Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Introduction to English Language Linguistics</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Großbritannienstudien</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur Vorlesung Introduction to English Language and Linguis Gewichtung 1</li> <li>Klausur zur Vorlesung Einführung in die Großbritannienstudien, Gewichtung 1</li> </ul> </li> </ul>	stics,
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

# Grundlagenmodul – Nebenfach Erlebnispädagogik

Modulnummer	GM-NF-Erl
Modulname	Grundlagen der Erlebnispädagogik
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlagen erfahrungs- und handlungsorientierter Lernprozesse; Kennenlernen von und kritische Auseinandersetzung mit Grundbegriffen, Konzepten und Methoden der Erlebnispädagogik; Voraussetzungen und Reflexion erlebnispädagogischen Handelns; Kennenlernen und Erproben ausgewählter Aktivitäten des Natur- und Erlebnissports; Erschließung methodischer Zugänge und pädagogischer Potenziale des Bewegungslernens
	Qualifikationsziele: Kennen universeller Prinzipien menschlichen Lernens und ihren Verknüpfungen mit kognitiven und affektiven Zuständen bzw. Prozessen; Verstehen professioneller pädagogischer Denk- und Handlungsweisen; Überblicken und Bewerten erlebnispädagogischer Methoden; Befähigt sein zur Diagnose individueller Lernvoraussetzungen; Kennen und kontextgerechtes Auswählen bewegungsorientierter pädagogischer Methoden
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.  S: Einführung in die Erlebnispädagogik (2 LVS)  Ü: Natur- und Erlebnissport (1 LVS)  fakultativ:  E: Erlebnispädagogische Exkursion (2 Tage)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zum Seminar</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation mit 5-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zum Seminar, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich  Präsentation in der Übung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Aufbaumodul

Modulnummer	AM-AEW
Modulname	Grundformen pädagogischen Handelns
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Theoretische und praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handels (Unterrichten, Beraten, Erziehen); Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlich orientierten Theorien pädagogischen Handelns; Reflexion der Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft; Erwerb von Grundkenntnissen zu Problemen pädagogischer Berufstätigkeit
	Qualifikationsziele: Erwerb von vertieften Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft, Reflexion pädagogischer Konzepte und Grundprobleme pädagogischer Berufstätig- keit, Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation von Sachverhalten
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns (2 LVS)  S: Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütige mündliche Präsentation und Diskussion eines eigenen Beitrags im Seminar Theorien und Probleme pädagogischen Handelns
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>45-minütige mündliche Präsentation im Seminar Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Theorien und Probleme pädagogischen Handelns</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>mündliche Präsentation im Seminar Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> <li>Hausarbeit zum Seminar Theorien und Probleme pädagogischen Handelns, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Aufbaumodul

Modulnummer	AM-EWB
Modulname	Professionelle Kompetenzen und erwachsenenpädagogisches Wissen
Modulverantwortlich	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Berufsfelder und Aufgabengebiete der Erwachsenenbildung; erwachsenenpädagogische Handlungsfelder auf der Mikro-, Meso- und Makroebene (z. B. Programmplanung; Weiterbildungsberatung; Qualitätsmanagement); Professionswissen und professionelles Handeln
	Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Wissen und Kompetenzen zur Gestaltung, Begleitung und Bewertung erwachsenenpädagogischer Lehr-/Lernkulturen. Sie verfügen über Kenntnisse und Methoden z.B. zum Planungs-, Beratungs-, Organisations-, Evaluations- und Vermittlungshandeln. Sie kennen bildungstheoretische und empirische Implikationen der erwachsenenpädagogischen didaktischen Handlungsebenen. Sie können dieses Wissen auf die erwachsenenpädagogische Professionsdiskussion beziehen und kennen deren Besonderheiten. Ergänzend werden Praxisfelderkundungen und (regionale) Institutionalisierungsformen einbezogen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Professionalität/Professionalisierung in der Erwachsenenbildung S: Praxis(felder) und Methodenlabor (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Protokoll (Umfang: 3 Seiten; Bearbeitungszeit: 1 Woche; zur vorangegangenen Sitzung sowie Ausblick und Kommentierung) im Seminar Professionalität/Professionalisierung in der Erwachsenenbildung
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation im Seminar Professionalität/Professionalisierung in der Erwachsenenbildung</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Praxis(felder) und Methodenlabor</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • mündliche Präsentation im Seminar Professionalität/Professionalisierung in der Erwachsenenbildung, Gewichtung 1

	Hausarbeit zum Seminar Praxis(felder) und Methodenlabor, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Aufbaumodul

Modulnummer	AM-BF
Modulname	Praxis der Bildungsforschung
Modulverantwortlich	Professur Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Studierenden lernen empirische Daten zu erheben, analysieren und interpretieren.  Qualifikationsziele:
	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über statistische Verfahren der Datenauswertung, den Umgang mit SPSS, interpretativer Verfahren, der Datenaufbereitung und Präsentation. Ausgehend von den eigenen Analysearbeiten erhalten die Studierenden einen vertieften Einblick in die wissenschaftliche Praxis und werden damit in die Lage versetzt, wissenschaftliche Ergebnisse in ihrer Reichweite und Aussagekraft einzuschätzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Vorlesung.  S: Verfahren der Analyse empirischer Daten (2 LVS)  V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Verga- be von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten; Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Verfahren der Analyse empirischer Daten</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Hausarbeit zum Seminar Verfahren der Analyse empirischer Daten, Gewichtung 2  Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Aufbaumodul

Modulnummer	AM-BWP
Modulname	Bildung in Beruf und Betrieb
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Historische und systematische Vokationomie: Auseinandersetzung mit der Systematik des Faches Vokationomie und seiner systematischen Stellung im Fächerkanon auf der Grundlage einer historisch gegründeten Auseinandersetzung mit der Genese des Faches. Dazu gehört wesentlich die Behandlung des bildungstheoretisch zentralen Phänomens der Ausklammerung beruflich bildender Inhalte aus dem Erziehungsauftrag durch den Neuhumanismus. Ein weiterer zentraler Gegenstand besteht in der Behandlung der Komplementaritätstheorie der Bildung sowie Aspekten der Berufsbildungsforschung und der beruflichen Bildung. Betriebspädagogik: Besonderheiten des Lehrens und Lernens am Lernort Betrieb unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Organisations- und Personalentwicklungsforschung  Qualifikationsziele:  Die Studierenden sollen in diesem Modul lernen, ihr eigenes wissenschaftliches Handeln zu kontextualisieren sowie sich wesentliche Kenntnisse des Faches mit einer klar
	aufgebauten Systematik anzueignen, bzw. die bereits erlernten Kenntnisse in klar strukturierte kognitive Zusammenhänge zu überführen. Des Weiteren sollen sie das Grundlagenwissen zur betrieblichen Bildungsarbeit vertiefen, um sich grundlegende pädagogische Zusammenhänge selbständig erschließen zu können.
Lehrformen	Lehrform des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.  V: Systematische Vokationomie (2 LVS)  Ü: Systematische Vokationomie (2 LVS)  S: Betriebspädagogik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Modul GM-BWP: Grundlagen der Didaktik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Betriebspädagogik für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Betriebspädagogik
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Systematische Vokationomie</li> <li>Hausarbeit (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Betriebspädagogik</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

	<ul> <li>Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:</li> <li>Klausur zur Vorlesung Systematische Vokationomie, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Betriebspädagogik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Aufbaumodul – Nebenfach Psychologie

Modulnummer	AM-NF-Psy
Modulname	Vertiefung psychologischer Grundlagen
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/er Direktor/in des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Vertiefte Beschäftigung mit psychologischen Teilbereichen; Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse
	Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse über Konzepte, theoretische Ansätze und empirische Erkenntnisse aus einzelnen Bereichen der Psychologie
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind drei Vorlesungen auszuwählen:  V: Motivationspsychologie (2 LVS) V: Pädagogische Psychologie (2 LVS) V: Arbeitspsychologie (2 LVS) V: Organisationspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • je eine 90-minütige bzw. 60-minütige ( Pädagogische Psychologie) Klausur zu zwei der drei gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Aufbaumodul - Nebenfach Soziologie

Modulnummer	AM-NF-Soz	
Modulname	Vertiefung soziologischer Grundlagen	
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Soziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden vertiefende Inhalte zu speziellen Soziologien wie der Gesundheits-, Arbeits-/Organisations- und empirischen Soziologie angeboten.  Qualifikationsziele: Anschließend an das Grundlagenmodul werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten konkretisiert. Die Studierenden erlangen damit relevantes Wissen über wichtige soziale Entwicklungen und aktuellen Tendenzen (Individualisierung, Entgrenzung, Pluralisierung, etc.), welche auch die derzeitigen Bildungs- und Erziehungswirklichkeiten prägen.	
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</li> <li>V: Gesundheitssoziologie         <i>oder</i>         V: Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie         V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext</li> <li>Ü: Spezielle Probleme und Teilbereiche der Sozialstruktur</li> </ul>	(2 LVS) (2 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Gesundheitssoziologie <i>oder</i> zur Vorlesung Arbeitsund Organisationssoziologie</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Gesundheitssoziologie <i>oder</i> zur Vorlesung Arbeits- und Organisationssoziologie, Gewichtung 1  Klausur zur Vorlesung Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext, Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

## Aufbaumodul - Nebenfach Interkulturelle Kommunikation

Modulnummer	AM-NF-IKK
Modulname	Vertiefung interkulturelle Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation Professur Romanische Kulturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Das Modul gibt einen Überblick über wissenschaftlich begründete Interventionen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung, Training, Coaching, Mediation, Beratung) zur Ausbildung interkultureller Kompetenz.  Qualifikationsziele: Überblick über die Bandbreite, die Inhalte, die Relevanz und den Ertrag interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Praxisfeldern
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  V: Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen (2 LVS)  V: Sprache und Kommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnah- me	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sprache und Kommunikation
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen, Gewichtung 1</li> </ul> </li> <li>Klausur zur Vorlesung Sprache und Kommunikation, Gewichtung 1</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Aufbaumodul – Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

Modulnummer	AM-NF-WiWi	
Modulname	Vertiefung betriebswirtschaftlicher Grundlagen	
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Das Modul umfasst ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisations- instrumente, die Bearbeitung von Fällen zu unterschiedlichen betrieblichen Problem- feldern sowie Theorien zur Betrachtung und Erklärung von Organisationen in den Themenfeldern Organisation und Personal.	
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlernen, die ausgewählten Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen; betriebliche Problemfelder zu identifizieren, vor einem theoretischen Hintergrund zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten; den Stellenwert der Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg der Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Fallstudie und Seminar.  V: Instrumente der BWL (1 LVS)  Ü: Instrumente der BWL (1 LVS)  FS: Fallstudien der BWL (2 LVS)  S: Organisation und Personal (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Modul GM-NF-WiWi: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind:         <ul> <li>bestandene Klausur zur Vorlesung zu Einführung in die BWL (Modul GM-NF-WiWi)</li> <li>und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</li> <li>für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Organisation und Personal: 20-minütige Präsentation im Seminar Organisation und Personal</li> </ul> </li> </ul>	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zu Instrumente der BWL</li> <li>Bearbeitung und 40-minütige Präsentation einer Fallstudie in Fallstudien der BWL</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Organisation und Personal</li> </ul>	

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Instrumente der BWL, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich  Bearbeitung und Präsentation einer Fallstudie in Fallstudien der BWL, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich  Hausarbeit zum Seminar Organisation und Personal, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Aufbaumodul – Nebenfach Europastudien

Modulnummer	AM-NF-EuSt	
Modulname	Europastudien – Einführung in die Kulturwissenschaften	
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Studien	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Darstellung der wesentlichen Inhalte, Betrachtungsweisen und theoretischen Konzeptionen der Kultur- und Länderstudien; Vergleich wichtiger theoretischer und methodischer Zugangsformen; Anwendung der kulturwissenschaftlich-länderkundlichen Perspektive auf die Staaten Westeuropas und Ostmitteleuropas; Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den west- und ostmitteleuropäischen Staaten  Oualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse sowohl im Bereich von Theorie und Methodik der Kulturwissen-	
	schaften sollen der Ausgangspunkt für die Fähigkeit einer eigenständigen und theoretisch-methodisch reflektierten Betrachtung sein.	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  V: Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas (2 LVS)  V: Theorien der Kulturwissenschaften (2 LVS)  V: Einführung in die Kulturwissenschaften – Schwerpunkt Westeuropa (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnah- me	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Theorien der Kulturwissenschaften  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kulturwissenschaften – Schwerpunkt Westeuropa	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Gewichtung 1  Klausur zur Vorlesung Theorien der Kulturwissenschaften, Gewichtung 1  Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kulturwissenschaften – Schwerpunkt Westeuropa, Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

# Aufbaumodul – Nebenfach Anglistik/Amerikanistik

Modulnummer	AM-NF-AA
Modulname	Vertiefung des Studiums der Anglistik/Amerikanistik
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung von erweiterten Kenntnissen der Sprache, Kultur, Literatur und Gesellschaft der Vereinigten Staaten bzw. Großbritanniens sowie partiell weiterer anglophoner Staaten (z.B. Afrika, Indien, Kanada)
	<u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von erweiterten Kenntnissen im Bereich der anglistisch/amerikanistischen Teildisziplinen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  Die Studierenden wählen zwei Vorlesungen aus dem Angebot A:  V: History of Literatures in English I: From the Renaissance to Romanticism (2 LVS)  V: History of Literatures in English II: From Romanticism to the Present (2 LVS)  V: American Literary and Cultural History I (2 LVS)  V: Einführung in die USA-Studien (2 LVS)  Außerdem wählen die Studierenden eine Vorlesung aus dem Angebot B:  V: History of the English Language and Culture (2 LVS)  V: American Literary and Cultural History II (2 LVS)  Zudem wählen die Studierenden ein Seminar aus folgendem Angebot:  S: Theories and Methods (2 LVS)  S: English Literatures and Cultures (2 LVS)  S: British Society, Culture and Politics (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Modul GM-NF-AA: Grundlagen der Anglistik/Amerikanistik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • 90-minütige Klausur in einer der zwei gewählten Vorlesungen des Angebots A
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung des Angebots B  • 6-seitige Hausarbeit im gewählten Seminar (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)

Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zur gewählten Vorlesung des Angebots B, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>Hausarbeit im gewähltem Seminar, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Aufbaumodul – Nebenfach Erlebnispädagogik

Modulnummer	AM-NF-Erl
Modulname	Angewandte Erlebnispädagogik
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Kennenlernen sportpädagogischer Grundlagen; Erwerben und Festigen beruflicher Identität sowie der Kennen beruflicher Perspektiven; vertiefendes, kritisches Auseinandersetzen mit Grundbegriffen und Konzepten der Erlebnispädagogik und ihrer Bezugsdisziplinen; fortgeschrittene Reflexion der Grundformen erlebnispädagogischen Handelns; Gewinnen fundierter Einblicke in erlebnispädagogische Theorie und Praxis
	Qualifikationsziele: Kennen grundlegender Aspekte der Sportpädagogik; Beherrschen professioneller pädagogischer Reflexions- und Aktivitätsformen in Bezug auf erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen, ergänzt um sportpädagogische Grundfähigkeiten; Kennen interdisziplinärer Zusammenhänge und anforderungsgemäßes Verknüpfen können von Erkenntnissen erlebnispädagogischer Bezugsdisziplinen; Anwenden können eigener Expertise auf erlebnispädagogische Lernprozesse
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.  V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS)  S: Angewandte Erlebnispädagogik I (2 LVS)  Ü: Angewandte Erlebnispädagogik II (1 LVS)
	fakultativ:  • E: Erlebnispädagogische Exkursion (2 Tage)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	GM-NF-Erl: Grundlagen der Erlebnispädagogik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungs- punkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung</li> </ul> </li> <li>Hausarbeit zum Seminar im Umfang (ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis) von 25.000–30.000 Zeichen (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> <li>20-minütige Präsentation mit 2-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1 Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich Präsentation, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM-AEW
Modulname	Diskurse und Forschungsfelder der Allgemeinen Erziehungswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Allgemeine bzw. exemplarische Anwendung erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden; Fallstudienarbeit; Untersuchungen zu pädagogischer Professionalität; Recherche von und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen erziehungswissenschaftlichen Debatten, Forschungsproblemen und Kernproblemen der Erziehungswissenschaft  Qualifikationsziele: Erwerb von vertieften Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft in Disziplin und Profession
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Kasuistik und pädagogische Professionalität (2 LVS) S: Aktuelle Diskurse und Probleme der Erziehungswissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütige mündliche Präsentation im Seminar Aktuelle Diskurse und Probleme der Erziehungswissenschaft
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Aktuelle Diskurse und Probleme der Erziehungswissenschaft</li> <li>30-minütige mündliche Präsentation mit 3-seitigem Thesenpapier im Seminar Kasuistik und pädagogische Professionalität</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Hausarbeit zum Seminar Aktuelle Diskurse und Probleme der Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich  mündliche Präsentation mit Thesenpapier im Seminar Kasuistik und pädagogische Professionalität, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM-EWB
Modulname	Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung und Weiterbildung
Modulverantwortlich	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Fragestellungen, Forschungsthemen/-felder und -methoden der Erwachsenenbildung; Vertiefung empirischer Befunde und theoretische Grundlegungen relevanter Forschungsfragen des lebensbegleitenden Lernens; aktuelle Forschungskonzepte und Ansätze (z.B. Temporal-, Institutionen-, Programmforschung); sozialstrukturelle und biographieorientierte Begründungszusammenhänge; organisationsbezogene Anbindungen; Teilnahme/Nichtteilnahme in der Weiterbildung
	Qualifikationsziele: Für Studierende des Studienschwerpunkts Erwachsenenbildung und Weiterbildung bietet das Modul die Verbindung bisher erworbenen Wissens und instrumenteller Kompetenzen hin zu handlungsfeldbezogenen Reflexionen und Explorationen. Daraus kann sich auch die weitere Hinführung zu relevanten Fragestellungen für Forschungsprojekte ergeben.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung  S: Lernen Erwachsener in differenten Kontexten  (2 LVS)  (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>40-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: 8 Seiten) und gegenseitiger schriftlicher Bewertung (Umfang: 2 Seiten, Peer-Verfahren; Bearbeitungszeit: 3 Wochen) im Rahmen des Seminars Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier (Umfang: 3 Seiten) und Diskussion eines eigenen Beitrags im Rahmen des Seminars Lernen Erwachsener in differenten Kontexten</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • mündliche Präsentation (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher Bewertung im Rahmen des Seminars Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung, Gewichtung 1  • mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier und Diskussion eines eigenen

	Beitrags im Rahmen des Seminars Lernen Erwachsener in differenten Kontexten, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM-BF
Modulname	Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie
Modulverantwortlich	Professur Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Bildungsforschung, insbesondere die Grundlagen des deduktiv-nomologischen Forschungsansatzes, der wissenschaftlichen Hermeneutik sowie der verstehenden und interpretativen Sozial-und Bildungsforschung; klassische methodologische Debatten (z.B. Erklären vs. Verstehen, Positivismusstreit, deduktive vs. abduktive Forschungslogik, statistische vs. theoretische Generalisierung); methodologische Vorannahmen aktueller Forschungen über Bildung und Erziehung, insbesondere hinsichtlich der Definition des Gegenstandsbereichs, des Forschungsdesigns und der Auswertung und Interpretation von Daten
	Oualifikationsziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die wissenschaftstheoretischen und methodologischen Voraussetzungen der Bildungsforschung. Sie lernen klassische methodologische Texte und Positionen sowie die systematischen Probleme, auf die sie reagieren, kennen. Die Studierenden lernen, aktuelle Forschungen auf ihre methodologischen Implikationen hin zu analysieren und den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsfeldern kritisch zu beurteilen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung S: Forschungswerkstatt Bildungsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier (Umfang: 3 Seiten) im Seminar Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Forschungswerkstatt Bildungsforschung</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier im Seminar Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung, Gewichtung 1  Hausarbeit zum Seminar Forschungswerkstatt Bildungsforschung, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM-IKP
Modulname	Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der interkulturellen Bildungsforschung, insbesondere die Grundlagen rekonstruktiver, vergleichender Sozialforschung; methodologische Vorannahmen der Forschung über Bildung, Kultur und Differenz, insbesondere hinsichtlich der Definition des Gegenstandsbereichs, des Forschungsdesigns, der Standortgebundenheit, der Auswertung und Interpretation von unterschiedlichen Daten
	Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen Prozesse und Fragestellungen interkultureller Bildung vor dem Hintergrund verschiedener theoretischer und methodologischer Ansätze, gesellschaftlicher Implikationen und Entwicklungen zu analysieren und zu reflektieren. Hierzu werden aktuelle Theorien und empirische Befunde im Bereich der interkulturellen Bildung vermittelt. Darunter zählen Bereiche wie interkulturelles Lernen, gesellschaftsdynamische Entwicklungen und kulturvergleichende Perspektiven auf heterogene pädagogische Handlungsfelder.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Grundlagentheorie und Methodologie interkultureller Pädagogik (2 LVS)  S: Konzepte und Studien interkultureller und internationaler vergleichender Forschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnah- me	Modul GM-BF: Einführung in die Methoden der Bildungsforschung
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier (Umfang: 3 Seiten) und Diskussion eines eigenen Beitrags im Rahmen des Seminars Grundlagentheorie und Methodologie interkultureller Pädagogik</li> <li>Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar Konzepte und Studien interkultureller und internationaler vergleichender Forschung</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier und Diskussion eines eigenen Beitrags im Rahmen des Seminars Grundlagentheorie und Methodologie interkultu-
	reller Pädagogik, Gewichtung 1  Hausarbeit im Seminar Konzepte und Studien interkultureller und internationaler vergleichender Forschung, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Zusatzmodul

Modulnummer	ZM1
Modulname	Studienprojekt im Studienschwerpunkt
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung einer selbst gewählten oder vergebenen Forschungsaufgabe auf dem Gebiet des vom Studierenden für das Studienprojekt, das Praktikum und die Bachelorarbeit gewählten Studienschwerpunktes unter Anwendung qualitativer und/oder quantitativer Forschungsmethoden Unter folgenden Studienschwerpunkten kann gewählt werden:  • Allgemeine Erziehungswissenschaft  • Erwachsenenbildung und Weiterbildung  • Interkulturelle Pädagogik  • Methoden der Bildungsforschung
	Qualifikationsziele: Durch das Studienprojekt wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von wissenschaftlichen forschungspraktischen Konzepten eingeübt und nachgewiesen. Die Studierenden erlernen, anhand einer größeren wissenschaftlichen Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Projekt.  PR: Studienprojekt im gewählten Studienschwerpunkt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	alle Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  Studienarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Zusatzmodul

Modulnummer	ZM2
Modulname	Praktikum im Studienschwerpunkt
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einblick in die berufliche Praxis im für das Studienprojekt, das Praktikum und die Bachelorarbeit gewählten Studienschwerpunkt, Reflexion anhand des zugehörigen schriftlichen Praktikumsberichtes Unter folgenden Studienschwerpunkten kann gewählt werden:  • Allgemeine Erziehungswissenschaft  • Erwachsenenbildung und Weiterbildung  • Interkulturelle Pädagogik  • Methoden der Bildungsforschung  Qualifikationsziele:
	Entwickeln praxisnaher Handlungskompetenzen, Erwerb der Fähigkeit zur Reflexion gängiger Probleme in der beruflichen Praxis
Lehrformen	<ul> <li>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</li> <li>P: 8 Wochen (8 Stunden pro Tag bei 5 Arbeitstagen pro Woche) innerhalb eines Semesters bzw. das dem entsprechende Zeitvolumen bei studienbegleitender Durchführung des Praktikums</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teil- nahme:	alle Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	ВАМ
Modulname	Bachelor-Arbeit im Studienschwerpunkt
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Erstellen einer weitgehend selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema, das im Zusammenhang mit dem Studiengang und dem für das Studienprojekt, das Praktikum und die Bachelorarbeit gewählten Studienschwerpunkt steht Unter folgenden Studienschwerpunkten kann gewählt werden:  • Allgemeine Erziehungswissenschaft  • Erwachsenenbildung und Weiterbildung  • Interkulturelle Pädagogik  • Methoden der Bildungsforschung  Qualifikationsziele: Selbstständige Bearbeitung eines fachspezifischen bzw. fachübergreifenden Problems unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.  K: Planung und Konzeption pädagogischer Forschungsarbeiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:  alle Grundlagen-, Aufbaumodule und Zusatzmodul ZM2
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • konzeptionelle Vorstudie (Hausarbeit; Umfang: 10 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)  • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 50 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • konzeptionelle Vorstudie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich  • Bachelorarbeit, Gewichtung 9 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. Oktober 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

#### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

#### § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

#### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

# $\S$ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

#### § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

#### § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

#### § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

#### § 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - aut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

# § 12 (aufgehoben)

#### § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der

•

Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".

- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

#### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

#### § 15

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

#### § 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende

Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

# § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

#### § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

#### § 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Grundlagen-, Aufbau-, Vertiefungs- und Zusatzmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

#### § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:
- 1. Grundlagenmodule:
  - GM-AEW: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
  - GM-EWB: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
  - GM-BF: Einführung in die Methoden der Bildungsforschung, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
  - GM-BWP: Grundlagen der Didaktik, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
  - GM-IKP: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2

Aus folgenden Nebenfächern ist ein Nebenfach mit den dazugehörigen Modulen auszuwählen. Das gewählte Nebenfach ist in den Aufbaumodulen beizubehalten.

- Psychologie: GM-NF-Psy: Grundlagen der Psychologie, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Soziologie: GM-NF-Soz: Grundlagen der Soziologie, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Interkulturelle Kommunikation: GM-NF-IKK: Grundlagen der interkulturellen Kommunikation, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Wirtschaftswissenschaft: GM-NF-WiWi: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, 8 LP (Wahlpflichtmodul),
   Gewichtung 2
- Europastudien: GM-NF-EuSt: Europastudien Recht und Politik in der EU, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

- Anglistik/Amerikanistik: GM-NF-AA: Grundlagen der Anglistik/Amerikanistik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Erlebnispädagogik: GM-NF-Erl: Grundlagen der Erlebnispädagogik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

#### 2. Aufbaumodule:

- AM-AEW: Grundformen pädagogischen Handelns, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
- AM-EWB: Professionelle Kompetenzen und erwachsenenpädagogisches Wissen, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
- AM-BF: Praxis der Bildungsforschung, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
- AM-BWP: Bildung in Beruf und Betrieb, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2

Aus den folgenden Modulen ist dasjenige bzw. sind diejenigen zu belegen, welche/s dem im Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenfach zugeordnet sind/ist:

- Psychologie: AM-NF-Psy: Vertiefung psychologischer Grundlagen, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Soziologie: AM-NF-Soz: Vertiefung soziologischer Grundlagen, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Interkulturelle Kommunikation: AM-NF-IKK: Vertiefung interkulturelle Kommunikation, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Wirtschaftswissenschaft: AM-NF-WiWi: Vertiefung betriebswirtschaftlicher Grundlagen, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Europastudien: AM-NF-EuSt: Europastudien Einführung in die Kulturwissenschaften, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Anglistik/Amerikanistik: AM-NF-AA: Vertiefung des Studiums der Anglistik/Amerikanistik, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- Erlebnispädagogik: AM-NF-Erl: Angewandte Erlebnispädagogik, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

#### 3. Vertiefungsmodule:

Aus den folgenden Modulen ist dasjenige im gewählten Studienschwerpunkt zu belegen:

- für Studierende des Studienschwerpunktes Allgemeine Erziehungswissenschaft:
   VM-AEW: Diskurse und Forschungsfelder der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, 13 LP (Wahlpflichtmodul),
   Gewichtung 2
- für Studierende des Studienschwerpunktes Erwachsenenbildung und Weiterbildung:
   VM-EWB: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, 13 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- für Studierende des Studienschwerpunktes Methoden der Bildungsforschung:
   VM-BF: Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie, 13 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
- für Studierende des Studienschwerpunktes Interkulturelle P\u00e4dagogik:
   VM-IKP: Die empirische Forschungspraxis und ihre Methodologie, 13 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

#### 4. Zusatzmodule:

- ZM1: Studienprojekt im Studienschwerpunkt, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
- ZM2: Praktikum im Studienschwerpunkt, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2

#### 5. Modul Bachelor-Arbeit:

- BAM: Bachelor-Arbeit im Studienschwerpunkt, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20
- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

#### § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

#### § 27 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

#### Teil 3 Schlussbestimmungen

# § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2010, S. 260), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 29. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2011, S. 1739, 1742), fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und die Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 in der Fassung der vorliegenden novellierten Ordnung ab dem Wintersemester 2015/2016 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2015/2016 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2010, S. 260), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 29. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2011, S. 1739, 1742), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. September 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. September 2015.

Chemnitz, den 6. Oktober 2015

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Arnold van Zyl, Ph. D./Univ. of Cape Town